

Satzung

"Freundeskreis Goethe-Theater Bad Lauchstädt e.V."

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

"Freundeskreis Goethe-Theater Bad Lauchstädt e.V."

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Goethestadt Bad Lauchstädt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

§ 2

Ziele und Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Förderung der Kulturarbeit, die im Zusammenhang mit dem Goethe-Theater Bad Lauchstädt steht.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Repräsentanz bei öffentlichen Ereignissen, durch die Gewinnung kulturell Interessierter als Befürworter und Multiplikatoren, durch Meinungsaustausch mit dem Träger und den Künstlern des Goethe-Theaters Bad Lauchstädt, durch Werbung neuer Mitglieder und durch Erschließung weiterer Finanzierungsmittel (Spenden u. a.) verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Als Mittel zur Erreichung der vorgenannten Zwecke dienen Mitgliedsbeiträge, Spenden, Beihilfen und sonstige Zuwendungen sowie ehrenamtliche Tätigkeiten.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
1. Natürliche Personen,
 2. Personenvereinigungen,
 3. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand führt eine schriftliche Mitgliederliste. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen Einsicht in diese Liste.

- (4) Für besondere Verdienste im Verein oder für das Goethe-Theater kann der Vorstand Personen zu Ehrenmitgliedern zur Ernennung durch die Mitgliederversammlung vorschlagen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch über dem Tod hinaus verliehen werden.
- (5) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit einem Betrag in Höhe von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand, so ist es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands auszuschließen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Ausschluss wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung ist unanfechtbar.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31.03. des Jahres für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

§ 7

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind oder in der Satzung nichts anderes geregelt ist, insbesondere über:
- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Höhe der von den Mitgliedern zu erbringenden Beiträge,
 - e. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein,
 - i. Auflösung des Vereins.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) *In der Regel findet im 1. Quartal* jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post. Auf die Beschlussfähigkeit gemäß § 10 (3) ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - bezogen auf den Mitgliederstand zum Jahresbeginn - schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Tagesordnung beschließt der Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Über diese Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Versammlungsleiter, der nicht zur Wahl gestellt ist, zu übertragen.
- (2) Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen; sie ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder erschienen sind. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst, außer in den Fällen von Absatz (5), Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erklärt werden muss.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens 6 Jahre aufzubewahren ist. Sie ist danach der Historische Kuranlagen und Goethe-Theater Bad Lauchstädt GmbH zur Archivierung zu übergeben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer und
 - bis zu 1 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sowie der Vorsitzende und der Schatzmeister sind vertretungsberechtigt hinsichtlich der Abwicklung von Geldangelegenheiten sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch ernennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige des Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige des Schatzmeisters. Sind weder der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende noch der Schatzmeister anwesend, kann kein Beschluss gefasst werden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist mindestens 6 Jahre aufzubewahren. Sie ist danach zur Archivierung an die Historische Kuranlagen und Goethe-Theater Bad Lauchstädt GmbH zu übergeben.
- (5) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung über das vorangegangene Jahr seinen Jahresbericht vor.
- (6) Der Vorstand hat für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu beschließen, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Amtszeit eines Vorstandes, also in der Regel für 3 Jahre, aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder 2 sachkundige Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen, in der Regel nach Vorliegen des Jahresabschlusses für das Vorjahr. Über die Prüfung ist ein kurzer schriftlicher Bericht anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. Über den Inhalt des Prüfberichtes ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert, wird das Vermögen des Vereins an die Historische Kuranlagen und Goethe-Theater Bad Lauchstädt GmbH übertragen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.4.2018 der Gothestadt Bad Lauchstädt beschlossen.